



RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Presseerklärung

LAG Nürnberg: Einmal Teilzeit bedeutet nicht immer Teilzeit

Entscheidet sich ein Arbeitgeber im Rahmen eines neuen Arbeitszeitkonzeptes dazu, sämtliche Teilzeitstellen zu streichen und künftig nur noch mit Vollzeitkräften zu arbeiten, ist diese unternehmerische Entscheidung nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar. Das Landesarbeitsgericht Nürnberg (Az: 5 Sa 224/05) hat jedenfalls die Kündigung einer in Teilzeit arbeitenden Kindergärtnerin bestätigt, deren Arbeitgeber den Kindergarten künftig nur noch als Ganztagsbetriebsstätte führen wollte und deshalb auf Vollzeitkräfte umstellte. Allerdings dürfe das neue Arbeitskonzept nicht offenbar unvernünftig sein, hob das Gericht den Zeigefinger.

Der Entscheidung zu Grunde lag der Fall einer Kindergartenerzieherin und Mutter von drei minderjährigen Kindern, die 22,5 Wochenstunden in einem gemeindlichen Kindergarten arbeitete. Um den Kindergarten für ganztags berufstätige Doppelverdienerehen noch attraktiver zu machen, entschied die Gemeinde, künftig nur noch eine Ganztagsbetreuung der Kinder anzubieten und die Teilzeitkräfte durch Vollzeit-Pädagoginnen zu ersetzen. Deshalb erhielt auch die bisher in Teilzeit tätige Klägerin eine Änderungskündigung. Ihr Teilzeitarbeitsverhältnis wurde also seitens der Gemeinde gekündigt, verbunden mit einem Angebot auf Abschluss einer Vollzeitstelle.

Über die Rechtsanwaltskammer Köln

Die Rechtsanwaltskammer Köln ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr gehören alle bei den Landgerichten Aachen, Bonn und Köln zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie die "verkammerten" Rechtsbeistände an. Sie ist das Selbstverwaltungsorgan der Anwaltschaft im Kammerbezirk und übt zugleich die Berufsaufsicht über ihre ca. 11.000 Mitglieder aus.

Kontakt

Rechtsanwalt Dr. Markus B. Rick, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln
Riehler Str. 30 ▪ D - 50668 Köln ▪ Tel.: 0221/973010-12, Fax: -50 ▪ E-Mail: Rick@rak-koeln.de ▪ Internet: www.rak-koeln.de

1.758 Zeichen